

v. Schönberg-Sibran: Der Herr Domherr D. Günther hat die Ansicht vertheidigt, daß die Trauungen der Deutsch-Katholiken durch ihre eignen Geistlichen vollzogen werden möchten, und legte Gewicht darauf, daß im entgegengesetzten Falle ihr sittlich-religiöses Gefühl auf das tiefste gekränkt werde. Eines factischen Umstandes will ich nur Erwähnung thun, nämlich daß, so fein dieses Gefühl bei den Neu-Katholiken auch sein mag, es wohl nicht feiner sein dürfte, als es bei vielen Protestanten und Katholiken auch in der Lausitz sich vorfinden möchte. Dort aber findet in gemischten Parochien seit Jahrhunderten der Gebrauch statt, daß Katholiken sich in protestantischen, und Protestanten sich in katholischen Kirchen trauen lassen, ohne religiösen Scrupel.

v. Heynitz: Ich muß erklären, daß ich von der von der Deputation ausgesprochenen Ansicht zurücktrete. Ich bin durch die Aeußerungen der Herren Staatsminister zu der Ansicht des Herrn Vicepräsidenten gelangt, der ich hiermit beitrete.

Graf Hohenthal-Püchau: Ich freue mich, erklären zu können, daß ich von Anfang an mit der Staatsregierung in dieser Frage gestimmt, und die Phasen, welche dieselbe sowohl in dieser, als in der zweiten Kammer erlebt hat, mit durchgemacht habe, ohne in meiner Ansicht durch die dagegen daselbst vorgebrachten Argumente wankend zu werden. Ich brauche zu den Gründen, die bereits der Herr Staatsminister so vollständig und überzeugend für dieselbe angeführt hat, nichts hinzuzufügen, aber auf einen Umstand will ich aufmerksam machen. Die Deputation legt einen großen Werth darauf, daß den deutsch-katholischen Priestern die Taufhandlung gestattet werden soll, und folgert daraus, daß ihnen auch das Recht der Trauung zu gestatten sei; aber so viel ich weiß, kann die Taufhandlung jeder Vater verrichten und jede Hebamme, was namentlich bei Fällen häufig vorkommt, wo bei der physischen Schwäche des Kindes Gefahr im Verzuge ist, daher der Name Nothtaufe; aber von gesetzlich verstatteten Nothtrauungen, die jeder Nichtordinirte verrichten wollte, ist mir nichts bekannt. Wer den Versuch dazu machen wollte, dem würde wohl bald das Handwerk gelegt werden. Ich kenne nur in Europa den einzigen Grobschmidt von Gretna-Green, der Trauungen, ohne ordinirt zu sein, vollzieht. Diese Trauung hat in Schottland eine Art von Legalität, und gewöhnlich wird sie an Personen vollzogen, die Verbindungen gegen den Willen ihrer Eltern oder anderer Verwandten eingehen wollen und auf diese Weise die ihnen entgegenstehenden Hindernisse beseitigen. Diese Trauungen verleihen nur zwar diesen Verbindungen in England eine Art von Legalität; aber seien Sie überzeugt, daß jedes so getraute Paar sich noch einmal trauen läßt, und ich zweifle, daß den Trauungen von Gretna-Green in andern Ländern civilrechtliche Folgen zuerkannt werden. Ich glaube, der Fall bietet ziemlich viel Analoges mit dem uns jetzt vorliegenden.

Bürgermeister Hübler: Ich werde bei dem 4. Punkte mit der Deputation stimmen. Die Gründe derselben sind für mich völlig durchschlagend, und ich bemerke nur, daß die Be-

denken, die von Seiten der Staatsregierung gegen das Deputationsgutachten erhoben und theils dem Civilrechte, theils dem Kirchenrechte entlehnt worden, dadurch vollständig sich erledigen werden, daß Regierung und Stände den neu-katholischen Geistlichen das Recht, Trauungen zu vollziehen, gesetzlich vindiciren, und dadurch eben aussprechen, daß eine so vollzogene Trauung eine alle bürgerlichen Rechte den Gatten gewährende Ehe begründe.

Referent Domherr D. Günther: Ich habe nur noch gegen das von der Ministerbank ausgegangene Bedenken zu bemerken, daß nicht das, was bei uns jetzt Rechtens ist, sondern was aus Gründen der Zweckmäßigkeit künftig als Recht in Beziehung auf die Trauungen der neu-katholischen Geistlichen ausgesprochen werden soll, hier in Frage kommt, und daß wir nicht davon ausgehen können, ob Jemand die Befugniß, zu trauen, schon habe, sondern davon, ob diese Befugniß ihm zu ertheilen sei. Auf das, was der Herr Graf Hohenthal bemerkte, habe ich zu erwidern, daß eine Taufe allerdings von jedem Christen vollzogen werden kann, namentlich vom Vater des Kindes. Das ist ihm aber nur dann gestattet, wenn Gefahr auf dem Verzuge ruht, d. h. wenn man befürchtet, daß das Kind sterben möchte, ehe die feierliche Taufe durch den Geistlichen vollzogen werden kann. Auch lassen hin und wieder sehr gewissenhafte und ängstliche Personen die Nothtaufe wiederholen, und das Kind nochmals von einem Geistlichen taufen. — In Bezug auf das, was der Herr Graf von Hohenthal über den Eheschmidt in Gretna-Green gesagt hat, muß ich bemerken, daß besagter Schmidt (mit welchem ich übrigens die neu-katholischen Geistlichen nur ungern verglichen sehe) nicht der einzige Mann in Schottland ist, vor dem eine Ehe gültig geschlossen werden kann, sondern es gilt eine vor einigen selbstständigen schottischen Staatsbürgern als Zeugen abgegebene Erklärung, daß man sich ehelichen wolle, für einen gesetzlichen Abschluß der Ehe, und eine solche Ehe gilt dann nicht bloß in Schottland oder in England und Irland, sondern sie wird auf der ganzen Erde, so weit die christliche Religion verbreitet ist, als eine gültige Ehe anerkannt werden müssen, und ist stets dafür anerkannt worden, eben um deswillen, weil sie nach den Gesetzen des Ortes, wo sie vollzogen wurde, in der gehörigen Form geschlossen war. Wenn englische Paare, die sich in Gretna-Green haben trauen lassen, eine kirchliche Nachtrauung suchen und begchren, so kommt das bloß daher, weil auch sie fühlen, daß der sittliche Mensch zu seiner eignen religiösen Befriedigung die kirchliche Weihe für diesen Schritt wünschenswerth finden muß. Was unsere Herren Dissidenten der Deputation betrifft, so habe ich freilich nur zu beklagen, daß die Gründe, die für sie in der Deputationsfikung zureichend waren, es jetzt nicht mehr sind, muß aber beide Herren darauf aufmerksam machen, daß wenigstens nach meiner Ueberzeugung dasjenige wahr ist, was ich schon in Bezug auf die Rede des Herrn Staatsministers erwähnt habe, nämlich: daß es nicht darauf ankommt, ob nach dem bestehenden Rechte nur ein ordinirter Geistlicher gültig trauen könne, sondern darauf, ob es zulässig und zweckmäßig sei, daß einem, wenn auch vom Staate nicht anerkannten neu-katholischen Geistlichen unter den vorwaltenden Umständen